

TOP 40:

Erste Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung

Drucksache: 136/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die bestehende und ansonsten Mitte August diesen Jahres auslaufende Veränderungssperre für den Salzstock Gorleben um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Veränderungssperre zielt darauf ab, den Salzstock Gorleben gegen mögliche nachteilige Veränderungen durch Eingriffe Dritter zu sichern, die eine spätere Standorterkundung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle erschweren oder unmöglich machen.

Die Bundesregierung sieht sich nach dem Standortauswahlgesetz verpflichtet, den Standort Gorleben offen zu halten, solange er nicht im Standortauswahlverfahren aufgehoben wurde. Dies bedeute keine Ungleichbehandlung des Standorts Gorleben gegenüber anderen möglichen Standorten. Sofern künftig auch andere Erkundungsstandorte festgelegt würden, wären zu deren Sicherung ebenfalls Veränderungssperren zu erlassen.

Nach dem Standortauswahlgesetz ist der Salzstock Gorleben wie jeder andere in Betracht kommende Standort nach den im Gesetz im Einzelnen festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Er dient aber nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Mit dem Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes wurde die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet. Das Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht aus dem Verfahren ausgeschlossen wird.

Die Auswahl des Endlagerstandortes für radioaktive Abfälle soll nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen, die derzeit in der von Bundestag und Bundesrat eingesetzten Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (Endlager-Kommission) erarbeitet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Zudem empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, innerhalb von zwei Jahren eine gesetzliche Regelung unter Beteiligung der Standortauswahlkommission zu erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Endlagerstandorte ermöglicht.

In einem weiteren, die Ablehnung der Verordnung durch den **Umweltausschuss** begleitenden EntschlieÙungsteil soll festgestellt werden, dass eine Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben nicht erforderlich sei, da die Sicherung von Standorten für die Lagerung von insbesondere hoch radioaktiven Abfällen ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes und des Standortauswahlgesetzes darstelle und die Länder daher in den kommenden zwei Jahren diese Möglichkeit zur Standortsicherung bzw. zur Offenhaltung nutzen würden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 136/1/15** ersichtlich.